



Feuerwerke und Vogelschutz in Mecklenburg – Vorpommern

Feuerwerke erfreuen sich nicht nur zum Jahreswechsel einer großen Beliebtheit, sondern werden immer öfter auch im Jahresverlauf zu privaten Anlässen oder bei Großveranstaltungen durchgeführt. Was bei den Feiernden zu Begeisterung führt, bedeutet für die Vogelwelt oftmals eine Störung von Rast-, Schlaf- oder Brutplätzen. Dadurch kann sich ein Konflikt mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Vogelschutz ergeben. Um dies zu vermeiden, werden im Folgenden Hinweise für die Planung von Feuerwerken unter Berücksichtigung von Naturschutzbelangen gegeben.

Zweimal jährlich – im Frühjahr und im Herbst – legen tausende von Kranichen, Gänsen, Schwänen, Enten und Watvögeln im Küstengebiet und im Binnenland Mecklenburg-Vorpommerns einen Zwischenstopp auf dem Zug in ihre Brut- bzw. Überwinterungsgebiete ein. In keiner Region der Bundesrepublik Deutschland kann man dieses faszinierende Naturschauspiel so intensiv erleben wie in Mecklenburg-Vorpommern. Nirgendwo sonst trifft man auf so große Ansammlungen von Kranichen, Wasser- und Watvögeln wie im Gebiet der Vorpommerschen Boddenlandschaft. Aber auch im Binnenland gibt es große Kranichrastplätze, wie z. B. an der Müritz oder im Naturschutzgebiet „Galenbecker See“ im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Das Naturerlebnis Vogelzug zieht zahlreiche Touristen aus nah und fern an. Insbesondere in der Zeit der Herbststrast trifft man an den Beobachtungspunkten an den Kranichschlafplätzen allabendlich zahlreiche Menschen an, die gekommen sind, um den Anflug der Vögel zu erleben. Aber auch die Vielzahl der im Land vorkommenden Brutvögel, z. B. an und auf den zahlreichen Seen im Land, symbolisiert die einzigartige Naturlandschaft Mecklenburg-Vorpommerns und begeistert Besucher ebenso wie Einheimische.

Damit die Vögel sich auch in Zukunft bei uns wohl fühlen, bedürfen sie eines besonderen Schutzes vor erheblichen Störungen.

Im Zusammenhang mit Feuerwerken liegen Beobachtungen vor, die dokumentieren, dass es insbesondere durch aufsteigende Feuerwerkskörper mit gleichzeitigen Licht- und Schalleffekten zu Störungen von Vögeln kommen kann. So sorgte z. B. ein im Oktober 2005 in der Stadt Barth durchgeführtes Großfeuerwerk für panikartige Reaktionen bei Kranichen, die auf der 7 km entfernten Insel Kirr nächtigten. An anderen Orten wurden bei kleineren Feuerwerken Reaktionen der Kraniche bis in 4 km Entfernung beobachtet. Wenn die Vögel, wie in diesen Fällen, durch die Wirkungen des Feuerwerks gestresst werden und den Schlafplatz verlassen, bedeutet das für sie einen erheblichen Energieverlust, der ihre physische Leistungsfähigkeit für den Weiterflug in die Brutgebiete bzw. Winterquartiere mindert. Auch für Brutvögel, wie beispielsweise den beliebten und selten gewordenen Weißstorch, wurden negative Auswirkungen von Feuerwerken dokumentiert. So führten in unmittelbarer Nähe zu

Storchenhorsten abgebrannte Feuerwerke zur panikartigen Flucht der Altvögel und damit einhergehend in Einzelfällen sogar zum Tod der Jungtiere.

Das Naturschutzrecht sieht verschiedene Instrumente vor, um die Vögel vor Störungen zu schützen. Diese gesetzlichen Maßgaben müssen bei der Planung von Feuerwerken eingehalten werden, damit das Feuerwerk naturschutzrechtlich zulässig ist.

Im Einzelnen sind zu berücksichtigen:

Schutzgebietsverordnungen

In den Verordnungen der Schutzgebiete wird u.a. das mit der Unterschutzstellung des Gebietes verfolgte Ziel dargestellt und geregelt, welche Nutzungen erlaubt oder untersagt sind. Viele für die Vögel bedeutsame Lebensräume (z. B. Rast- und Brutplätze) liegen in nationalen Schutzgebieten, wie Nationalparks oder Naturschutzgebieten, die gleichzeitig auch europarechtlich geschützte Europäische Vogelschutzgebiete sind. In diesen Gebieten sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können, unzulässig. Davon erfasst sind auch Beeinträchtigungen, die von außen in das Gebiet hinein wirken.

Vorschriften zum Artenschutz

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, „europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“ Diese Vorschrift gilt (unabhängig von Schutzgebieten) flächendeckend.

Um sicherzustellen, dass ein geplantes Feuerwerk mit den Vorgaben des Naturschutzrechts vereinbar ist, sollten die Veranstalter frühzeitig mit der vor Ort zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landkreis, kreisfreie Stadt, Nationalparkamt, Biosphärenreservat) Kontakt aufnehmen. Dabei sind für die Beurteilung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des beabsichtigten Feuerwerkes sowohl die Art des Feuerwerkes (Art und Reichweite der Effekte) als auch der Zeitpunkt und der Ort des Abbrennens (Brutzeit, Vogelzug, Abstand zu Horsten, Rastgebieten...) und ggf. auch die Häufigkeit des Abbrennens (saisonale Freilufttheater) von entscheidender Bedeutung.

In Berücksichtigung der genannten Aspekte kann es für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit eines geplanten Feuerwerkes notwendig sein, dass durch die untere Naturschutzbehörde Auflagen erteilt werden (z. B. Schutzabstände zu Rastgebieten; Einschränkungen bzgl. der Art der Feuerwerkskörper). Nach den bisherigen Praxiserfahrungen bestehen z. B. für Bodenfeuerwerke kaum artenschutzrechtliche Beschränkungen, da diese in der Regel eine räumlich stark eingeschränkte Wirkung haben und üblicherweise keine Knalleffekte erzeugen.

Bei der Planung von Feuerwerken mit aufsteigenden Feuerwerkskörpern (Höhenfeuerwerke mit und ohne Zerlegerladung) ist u.a. zu beachten:

Berücksichtigung von Rast- oder Schlafplätzen im Wirkungsbereich

In Abhängigkeit von der Feuerwerksart und den naturräumlichen Gegebenheiten ist zu prüfen, ob sich Rast- oder Schlafplätze im Wirkungsbereich befinden und ob der Abbrennzeitpunkt im Zeitraum des Vogelzuges im Frühling bzw. im Herbst liegt.

Der Frühjahrszug spielt sich überwiegend im Zeitraum Anfang März – Ende April ab, während der Herbstzug Anfang August einsetzt und bis Mitte November andauert. In diesem Zeitraum ist damit zu rechnen, dass Höhenfeuerwerke mit Zerlegerladung in einem Umkreis von bis zu 10 km und Höhenfeuerwerke ohne Zerlegerladung in einem Umkreis von bis zu 4 km um die Schlafplätze der Zugvögel nicht zugelassen werden können.

Sowohl der genannte Zeitraum als auch die Abstandserfordernisse sind als Richtwerte zu verstehen, die in Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls durch die untere Naturschutzbehörde zu präzisieren sind. Dies kann aufgrund der Charakteristika der Rastplätze (z. B. Sammelplätze, an denen sich Kraniche bereits im August sammeln, oder ausschließliche Zugrastplätze, die erst ab Ende September genutzt werden), witterungsbedingter Verschiebungen im Zug- und Rastgeschehen oder auch in Berücksichtigung geländemorphologischer Strukturen notwendig sein.

Berücksichtigung von Brutplätzen im Wirkungsbereich

Zu den Auswirkungen von Feuerwerken, die zur Brut- und Aufzuchtzeit im Umfeld von Nestern bzw. Horsten abgebrannt werden, besteht noch Forschungsbedarf. Generell sind bei der Beurteilung einer möglichen Betroffenheit von Brutplätzen u. a. die Wirkung und der Zeitpunkt des Feuerwerks der Störempfindlichkeit der jeweiligen Brutvogelart gegenüber zu stellen.

Aufgrund der eingangs zitierten Beobachtungen ist das Abbrennen von Feuerwerken in mindestens 1 km Umkreis von Horsten des Weißstorches in der Brut- und Aufzuchtzeit (März – August) zu unterlassen.

Wenn im Zusammenhang mit Feuerwerken Beobachtungen gemacht werden, die auf Beeinträchtigungen von Vögeln schließen lassen (z. B. Verlassen von Horsten / Nestern, Rastplätzen...), sollten diese dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern mitgeteilt werden. (Kontakt: Christof Herrmann, Telefon: 03843 – 777 210 E-Mail: Christof.Herrmann@lung.mv-regierung.de)

Güstrow, Juni 2013